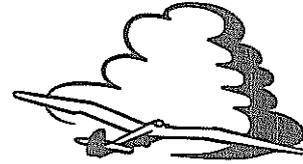


Flugsport-Verein e.V. · Postfach 10 04 35 · 67404 Neustadt/Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt/Wstr.  
Stadtentwicklung und Bauwesen  
Marktplatz 1

67433 Neustadt

Eingang: 22. Juli 2011			
Fachbereich 2 Stadtentwicklung & Bauwesen			
200			
211	212	221	222
230	240	250	260



67404 Neustadt an der Weinstraße

Postfach 10 04 35

Telefon (0 63 21) 9 63 10

(0 63 21) 3 57 05

Telefax (0 63 21) 96 31 21

(0 63 21) 8 16 64

Datum

19.07.2011

Bebauungsplan-Vorentwurf „Sportpark Lilienthal“ (im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf)

Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: 200-rod

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Rodach,

ich danke für Ihr Schreiben vom 12. Juli 2011 und gebe namens und im Auftrag des Flugsportvereins Neustadt an der Weinstraße zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Sportpark Lilienthal“ folgende Stellungnahme ab:

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die südliche Flugplatzgrenze des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf an. Auf dem Flugplatz findet Motorflugbetrieb, Segelflugbetrieb und Fallschirmsprungbetrieb statt. Der Flugplatz steht nicht nur den dort ansässigen Flugsportvereinen Flugsportverein Neustadt, Flugsportverein Kaiserslautern und Fallschirmsportclub Neustadt/Wstr. und deren Mitgliedern zur Verfügung, sondern dient als öffentlicher Verkehrslandeplatz auch allen Flugzeugen der allgemeinen Luftfahrt. Die Hauptbetriebszeiten sind die Wochenenden und Feiertage. In der Zeit zwischen Ende März und Ende Oktober eines jeden Jahres muß der Platz in diesen Zeiten der allgemeinen Luftfahrt zur Verfügung stehen und offengehalten werden. Ein Flugbetrieb insbesondere der ortsansässigen Vereine während der übrigen Zeit ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

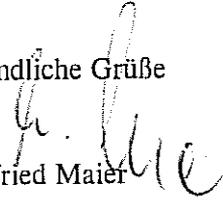
Der Flugplatz ist auch für Windenbetrieb zugelassen. Die Windenschleppstrecke, d. h. der Bereich des Flugplatzes, auf dem Segelflugzeuge mit einer Seilwinde (Elektrowinde) an einem Kunststoffseil

hochgezogen werden, befindet sich am südlichen Rand des Flugplatzes zwischen der Start- und Landebahn für Motorflugzeuge und dem südlichen Platzrand.

Bei der Planung der Sportstätten bitten wir diese Gegebenheiten zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Verkehrslandeplätzen und von Segelfluggeländen mit Windenbetrieb und die dort vorgesehenen Abstände zu den Betriebsflächen und Höhenbegrenzungen in den seitlichen Übergangsfächen zu den Betriebsflächen zu beachten.

Wegen möglicher Gefahren und auch Lärmbelästigungen durch die nur rund 50 m entfernt liegende Start- und Landebahn für Motorflugzeuge und die entlang der Grundstücksgrenze verlaufende Windenschleppstrecke sollte mit den Spielfeldern ein größt möglicher Abstand zur Flugplatzgrenze gewählt werden.

Freundliche Grüße

  
Winfried Maier

1. Vorsitzender